

# Richtlinien für die Durchführung des Habilitationsverfahrens an der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg

(in der Fassung vom 13.10.2004, zuletzt überarbeitet 03/2017)

Gültig ab 01. April 2018 gem. Beschluss des Fakultätsrats vom 22.03.2017

## 1. Präambel

Gem. § 2 der Habilitationsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg (i.F.: HabilO) vom 18. Februar 2015 dient die Habilitation dem Nachweis besonderer Befähigung zu selbständiger Forschung auf einem der Forschungsgebiete der Medizinischen Fakultät, die zu einem bedeutsamen Erkenntnisgewinn für das betreffende Fach geführt hat<sup>1</sup>. Die in dieser Habilitationsrichtlinie niedergelegten Kriterien sollen dazu dienen, dem Habilitationsausschuss gem. § 7 der HabilO eine Entscheidungshilfe zu bieten, ob die Habilitationsschrift und die sonstigen wissenschaftlichen Arbeiten der Habilitationsbewerberin/des Habilitationsbewerbers geeignet sind nachzuweisen, dass das angestrebte Habilitationsfach wissenschaftlich durchdrungen wurde und damit den Anforderungen des § 2 HabilO genügt wird.

Angestrebt wird eine Förderung des wissenschaftlichen Wettbewerbs innerhalb der Fakultät und eine kontinuierliche Steigerung der wissenschaftlichen Qualität und Produktivität Medizinischer Fakultät der Universität Hamburg.

Zudem sollen diese Richtlinien der Transparenz und der Objektivität bei der Durchführung des Verfahrens dienen und den Habilitationsbewerberinnen und -bewerbern eine Möglichkeit der Selbsteinschätzung geben. Sie dienen damit auch der Erleichterung der Entscheidung, ob ein Habilitationsantrag gestellt werden soll. Dabei stellen die Richtlinien lediglich Mindestanforderungen dar; die Anforderungen können für einzelne Forschungsgebiete, für die die Habilitation beantragt wird, höher angesetzt werden. Die Erfüllung der hier niedergelegten Kriterien ist somit keine Garantie für einen erfolgreichen Abschluss der Habilitation.

## 2. Bewertung der wissenschaftlichen Leistungen

Zu berücksichtigen ist, dass Gegenstand des Habilitationsverfahrens nur die Habilitationsschrift und ggf. **die ihr zugrunde liegenden** Publikationen sein kann; der Nachweis von weiteren Publikationsleistungen dient dazu, den wissenschaftlichen Anspruch und die Habilitationswürdigkeit der jeweiligen Antragstellerin/des jeweiligen Antragstellers zu untermauern. Auch besonders hochrangige Publikationsleistungen stellen somit keine eigenständigen Habilitationsleistungen dar.

---

<sup>1</sup> Ein bedeutsamer Erkenntnisgewinn liegt z.B. dann vor, wenn

- alte wiss. Hypothesen durch solide, d.h. reproduzierbare neue Daten widerlegt und neue Hypothesen aufgestellt werden
- neue wegweisende Experimente entwickelt und erprobt werden
- überkommene Hypothesen relativiert und zusätzlich neue Forschungsfelder eröffnet werden
- neues Verständnis für wissenschaftliche Fragestellungen geweckt und dadurch der Anstoß zu neuer wissenschaftlicher Arbeit gegeben wird

## A) Schriftenverzeichnis

- a) Das Schriftenverzeichnis gem. § 3 Abs. 2 Nr. 5 HabilO ist wie folgt zu gliedern
1. Originalarbeiten
  2. Übersichtsarbeiten
  3. Kasuistiken
  4. Publierte Kongressbeiträge (nicht Abstracts)
  5. Buchbeiträge
  6. Vorträge und Poster (Abstracts)
  7. Fortbildungsvorträge
- b) Es sollen **mindestens 2 Originalarbeiten** in fachspezifisch hochrangigen Journalen vorliegen, von denen **eine** als Erst- oder Letztautorin/Erst- oder Letztautor publiziert sein soll. Dabei wird eine gleichberechtigte Erstautorschaft wie eine alleinige Erstautorschaft gewertet, eine gleichberechtigte Letztautorenschaft wird wie eine alleinige Letztautorenschaft gewertet. Fachspezifisch hochrangig ist ein Journal dann, wenn es sich unter den ersten 33% (nach Impact-Faktor) der den jeweiligen Fachgebieten der/des Antragstellers zugeordneten fachspezifischen Journallisten des Journal Citation Reports - Science Citation Index (JCR-SCI) bzw. dem Journal Citation Reports - Social Science Citation Index (JCR-SSCI) befindet.
- c) Des Weiteren sollen **mindestens 4 Originalarbeiten** in fachspezifisch sehr guten Journalen vorliegen, bei denen die Antragstellerin Erst- oder Letztautorin/der Antragsteller Erst- oder Letztautor ist. Dabei wird eine gleichberechtigte Erstautorschaft wie eine alleinige Erstautorschaft gewertet, eine gleichberechtigte Letztautorenschaft wird wie eine alleinige Letztautorenschaft gewertet. Fachspezifisch sehr gut ist ein Journal dann, wenn es sich unter den vorderen 60% (nach Impact-Faktor) der dem jeweiligen Fachgebiet der/des Antragstellers zugeordneten fachspezifischen Journallisten des JCR-SCI/JCR-SSCI befindet.
- d) Von den unter b) und c) geforderten Publikationen in Erst oder Letztautorenschaft müssen mindestens 60% in alleiniger Erst- oder Letztautorenschaft erschienen sein. Dabei können fehlende alleinige Erst- oder Letztautorenschaften durch jeweils zwei Originalpublikationen in geteilter Erst- oder Letztautorenschaft ersetzt werden. Die Erst- oder Letztautorenschaften dürfen sich hierbei höchstens zwei Autoren oder Autorinnen teilen.
- e) Darüber hinaus sollten mindestens 5 weitere Originalarbeiten in international anerkannten Journalen veröffentlicht sein, zu denen die Autorin/der Autor einen entscheidenden Beitrag<sup>2</sup> geliefert hat. Als international anerkannt ist ein Journal in der Regel dann anzusehen, wenn es in den fachspezifischen Journallisten des JCR gelistet ist.
- f) Die formale Prüfung des Habilitationsantrages erfolgt im Dekanat; das Ergebnis wird dem Habilitationsausschuss für die weitere Beratung zur Verfügung gestellt.
- g) Der Habilitationsausschuss bewertet den wissenschaftlichen Inhalt der Habilitationsschrift. Die Bewertung der Publikationen sowie besonderer wissenschaftlicher Leistungen, die nicht publiziert worden sind, sind unterstützend heranzuziehen.
- h) Die Habilitationsschrift soll sich nachvollziehbar in das Forschungsgebiet der Antragstellerin/des Antragstellers einordnen lassen
- i) Es sollen mindestens 5 durch Abstracts belegte Vorträge oder Poster vorgelegt werden, die die Antragstellerin als Erst- oder Letztautorin/der Antragsteller als Erst- oder Letztautor auf einem Kongress vertreten hat.
- j) Ein Patent kann wie eine Originalpublikation bewertet werden.

---

<sup>2</sup> Der geleistete Beitrag ist klar darzulegen

- k) In Ausnahmefällen können unter Berücksichtigung der Besonderheiten eines Faches spezielle fachspezifische Leistungen als Beitrag zum Schriftenverzeichnis anerkannt werden

## B) Habilitationsschrift

Die Habilitationsschrift soll in der Regel 120 Seiten nicht überschreiten, inkl. Abbildungen, Legenden, Tabellen, Zusammenfassung, jedoch ohne Literaturverzeichnis. Sie ist wie folgt zu gliedern: Inhaltsverzeichnis (mit Seitenangaben), Einleitung, Material und Methoden, Ergebnisse, Diskussion, Zusammenfassung, Literatur.

Eine kumulative Habilitation soll auf mindestens 3 Originalpublikationen in Erst- oder Letztautorschaft (auch geteilt) zu einem zusammenhängenden Themengebiet basieren, die in der Regel nach der Promotion entstanden sind. Die Originalpublikationen sind mit einer schriftlichen zusammenfassenden Darstellung im Umfang von etwa 20 Seiten vorzulegen. Die Zusammenfassung soll zeigen, dass die Habilitandin/der Habilitand in der Lage ist, die in den Originalpublikationen enthaltenen Forschungsergebnisse in größere Zusammenhänge einzuordnen, und soll den für das betreffende Fach bedeutsamen Erkenntnisgewinn verdeutlichen.

## C) Gutachten

Zur Beurteilung der Habilitationswürdigkeit der jeweiligen Antragstellerin/des jeweiligen Antragstellers bedient sich der Habilitationsausschuss gem. § 8 Abs. 1 der HabilO externen Sachverständigen in Form der Einholung von auswärtigen Gutachten. Dabei muss berücksichtigt werden, dass<sup>3</sup>

- ein Gutachten dazu dienen soll, die Habilitationsleistung sachkundig zu bewerten, so dass die zu beurteilende Leistung im Ergebnis richtig an dem Prüfungsziel gemessen wird. Dies setzt voraus, dass die zu einer Stellungnahme aufgerufenen Gutachter über die notwendige Sachkompetenz verfügen und insofern sorgfältig auszuwählen sind
- die Gutachter vom richtigen Sachverhalt ausgehen, insofern, als dass ihnen alle für die Beurteilung der Habilitationswürdigkeit eines Antrages erforderlichen Informationen zugänglich sind. Jedoch ist dabei zu berücksichtigen, dass die Gutachter sich auf die Bewertung der Habilitationsschrift beschränken, da einzig sie ein Urteil über den wissenschaftlichen Wert der Habilitationsleistung selbst abgeben soll. Mängel in der Habilitationsleistung können nicht durch sonstige, von der Antragstellerin/dem Antragsteller (mit)verfasste Publikationen kompensiert werden; eine habilitationswürdige Schrift muss aus sich heraus verständlich sein und eine in sich abgeschlossene wissenschaftliche Leistung darstellen
- die Gutachter bei der Bewertung der Habilitationsleistung nur die Anforderungen des § 71 HmbHG und des § 2 der HabilO zugrunde legen. Dadurch soll ein einheitlicher Bewertungsmaßstab gewährleistet werden. Die Anforderungen sind in der Präambel zu diesen Richtlinien beschrieben.

---

<sup>3</sup> Ausführungen nach Urteil des VwG Hamburg 15 k 3849/03 vom 21.04.2004